

Betriebsordnung für Fremdfirmen zum Arbeits- und Umweltschutz bei der J.A. Becker & Söhne GmbH & Co. KG

Allgemeine Hinweise

Diese Betriebsordnung für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ist eine Hilfe für alle Fremdfirmen, die in unserem Auftrag auf unserem Betriebsgelände tätig werden. Fremdfirmen müssen Ihre Mitarbeiter und weitere Subunternehmer verpflichten, die Bestimmungen dieser Betriebsordnung einzuhalten. Diese Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und somit als verbindlich anzusehen. Sie gilt für unseren Betriebsstandort:

**J.A. Becker & Söhne GmbH & Co. KG
Hauptstraße 102, 74235 Erlenbach**

Unser Betrieb verfügt über ein validiertes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Bestandteil unserer Umweltpolitik ist die aktive Information aller Mitarbeiter und Fremdfirmen sowie deren Verpflichtung zur Einhaltung aller relevanten, gesetzlichen Bestimmungen sowie der internen Regelungen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Notfallplanung (Alarmplan, Brandschutzordnung). Ziel dieser Regelungen ist es, die Umweltauswirkungen unseres Betriebes zu reduzieren sowie den Arbeitsschutz und die Qualität unserer Produkte sicherzustellen.

Gemäß den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGV/BGR) sind auch Mitarbeiter von Fremdfirmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen verpflichtet. Entsprechende Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Wir bitten die Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Besucher auf unserem Betriebsgelände unbedingt den Weisungen unserer Umweltschutz- und Arbeitssicherheits-Koordinatoren nachzukommen. Darüber hinaus sind die auf unserem Betriebsgelände angebrachten Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder zu befolgen.

1. Arbeitsbereich

Halten Sie sich nur in den Betriebsbereichen auf, die für Ihre Tätigkeit relevant sind und mit uns vereinbart wurden. Begeben Sie sich bei Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Betriebsgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg. Ihr Ansprechpartner in unserem Hause wird Ihnen den Weg weisen.

Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur soweit erlaubt, wie es zur Erledigung Ihrer Arbeit erforderlich ist. Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie bitte möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeiter und/oder Arbeitsabläufen mit uns ab. Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, explosionsgefährdete Bereiche) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können. Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, sind Schutzmaßnahmen mit unserem Arbeitssicherheits-Koordinator abzusprechen. Ihre Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, für die Tätigkeit angemessene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Für unseren Betrieb gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGV/R) der BGHM. Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Bestimmungen einzuhalten.

3. Verbote

Auf unserem Betriebsgelände gilt ein Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Betriebsgelände gebracht noch dort konsumiert werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen oder Besucher, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, haben unser Betriebsgelände umgehend zu verlassen. Das Rauchen ist nur an bestimmten, ausgewiesenen Bereichen außerhalb der Gebäude gestattet.

4. Verkehr

Auf unserem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die von Fremdfirmen und Besuchern eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Bei Gefahrguttransporten sind die Regelungen der Gefahrgutverordnung zu berücksichtigen. Wildes Parken auf unserem Betriebsgelände ist verboten. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus klärt Ihre Mitarbeiter und Besucher über unsere Ladezonen oder Parkplätze auf.

5. Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Bauhütten, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperrern von Verkehrswegen auf unserem Betriebsgelände bedarf unserer Genehmigung. In Bauhütten mit Heizeinrichtungen müssen Feuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Einrichtungen müssen unfall- und feuersicher sein. Bei Tiefbauarbeiten müssen sich Ihre Mitarbeiter vor Baubeginn über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluft- oder ähnliche Leitungen informieren. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Sie sind mit Warnschildern ausreichend kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

6. Nutzung von betriebseigenen und betriebsfremden Geräten

Die Nutzung von betriebseigenen Geräten, Einrichtungen und Materialien geschieht auf eigene Gefahr und setzt unsere Genehmigung voraus. Dies betrifft insbesondere die Benutzung von Krananlagen, Hebebühnen und Flurförderfahrzeugen. Am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmende Fahrzeuge und Kräne dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die hierzu nachweislich ausgebildet und befähigt sind. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Die von Ihren Mitarbeitern eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Geräte etc. müssen den BGV/R entsprechen. Nach Beendigung der Arbeit bzw. während Arbeitspausen sind die eingesetzten Geräte sicher und für unbefugte Personen unzugänglich zu verwahren.

Anschlüsse von Elektrowerkzeugen müssen die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) erfüllen. Arbeiten an betriebseigenen Schalt- und Verteileranlagen dürfen ausschließlich nach Absprache mit unserem Elektriker durchgeführt werden.

Es dürfen nur solche Gerüste und Leitern verwendet werden, die den BGV/R entsprechen. Gerüste müssen entsprechend DIN 4420 der Gerüstordnung ausgeführt und mit Bordbrettern, Seitenstreben und Brustwehren versehen sein. Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden, Montagegerüste in sind so zu sichern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

7. Durchführung von Feuerarbeiten

Das Durchführen von Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Heizen) ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. Bei allen Feuer- bzw. Heißenarbeiten müssen Feuerlöscher stets griffbereit sein. Die Feuerlöscher müssen nach beendeter Arbeit unbedingt wieder an ihren Platz zurückgebracht werden. Unser Brandschutz- Koordinator ist umgehend über gebrauchte Feuerlöscher zu informieren.

8. Durchführung von Arbeiten an spannungsführenden Anlagen

Bei Arbeiten in der Nähe offener und ungeschützter spannungsführender Anlagen ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu gewährleisten. Um Ausfällen in anderen Bereichen entgegen zu wirken, ist die Spannungsabschaltung bei Montagen so früh wie möglich anzukündigen.

9. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Öle, Farben, Lösungsmittel, etc. Sie dürfen nur nach Freigabe durch unseren Arbeitssicherheits- Koordinator eingesetzt werden. Zur Freigabe ist die Vorlage des aktuellen Sicherheitsdatenblattes erforderlich. Behältnisse und Gebinde mit Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoff-verordnung mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen: Produktname, Gefahrensymbol, Hinweise auf besondere Gefahren (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze). Vor Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind unserem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, Gefährdungsbeurteilungen und Informationen zu relevanten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisation, in den Boden oder in das Grundwasser gelangen. Sie dürfen nur in Originalgebinden bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und gelagert werden. Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fremdfirmen ausgeführt werden, die eine Zulassung nach § 19 I (1) WHG haben.

11. Abfälle

Nach Beendigung von Arbeiten müssen Ihre Mitarbeiter Ihre Arbeitsstelle sauber verlassen. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile sind von Ihren Mitarbeitern vollständig von unserem Betriebsgelände zu entfernen und auf eigene Verantwortung vorschriftsmäßig zu entsorgen. Das Benutzen betriebseigener Sammelbehälter sowie die Zwischenlagerung von Abfällen ist nur nach Absprache mit unserem Betrieb möglich.

12. Energie

Der Einsatz von Strom, Wärme, Kälte oder Druckluft ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Einstellungen von Maschinen und Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Da die Erzeugung von Druckluft sehr viel Energie benötigt, ist ein sparsamer Einsatz und das sofortige Melden von Leckagen zu gewährleisten.

13. Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Folgende Schadensfälle sind unverzüglich unserem Brandschutz- Koordinator zu melden:

- Unfall mit Personenschaden
- Ausbruch eines Feuers
- Leckage oder sonstige Schadens- und Störfälle

Sollten Mitarbeiter einer Fremdfirma oder Besucher einen Unfall erleiden, stehen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

14. Verhalten in explosionsgefährdeten Bereichen

Bei Arbeiten innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche, sind Zündquellen zu vermeiden. Setzen Ihre Mitarbeiter elektrische Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen ein, müssen diese Geräte so beschaffen sein, dass sie keine wirksamen Zündquellen darstellen können. Hersteller- bzw. Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen müssen vorliegen und den geeigneten Einsatz der Geräte in den betreffenden Zonen kennzeichnen. Generell müssen Personen, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs-, Umbau- und Reinigungsarbeiten beauftragt sind, eine geeignete Unterweisung dokumentieren können.

15. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Managementbeauftragte

Bei Unsicherheiten zum Arbeits- und Umweltschutz wenden Sie sich an unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. unsere Management- Koordinatoren. Den Anweisungen der genannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Kontaktdaten der Koordinatoren finden Sie auf den Aushängen „Alarmplan“ an unseren Informationstafeln.

Stand: Januar 2022